

# **Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Spelle**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Bereich der Samtgemeinde Spelle mit den 3 Mitgliedsgemeinden Spelle, Schapen und Lünne.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

### 1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

### 2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Schutzhütten, Pavillons, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Buswartehallen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

### 3. Spielplätze:

Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z.B. Rollschuh- und Skatboardbahnen) sowie Ballspielplätze (z.B. Bolzplätze).

## **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

1. Es ist verboten Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, Abfallentsorgung, Wertstoffeffassung sowie dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; dieses gilt auch für Schutzhütten, Buswartehallen, Pavillons, Werbeflächen, Schaukästen u. ä..

2. Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

3. Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Hiervon ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

4. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

## **§ 4**

### **Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren**

1. Haustiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Bewohner in ihrer Ruhe stören. Die besonderen Belange (Tierhaltung) der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

2. Behördlich als gefährlich eingestufte Hunde und sonstige durch Beißvorfälle bekannte Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die biss- und reißfeste Leine darf 150 cm nicht überschreiten.

3. Hundehalter/Hundehalterinnen, Pferdehalter/Pferdehalterinnen oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Tieren Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

a) außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeaufsichtigt herumläuft;

b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;

c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Tierhalter bzw. die Tierhalterin oder die mit der Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

4. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an einer kurzen Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Blindenführhunde sind von den Regelungen in Satz 2 ausgenommen.

5. Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Es darf kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt oder geeignet ist, ausgelegt werden.

6. Es ist verboten, an frei zugänglichen Gewässern Wasservögel und Fische zu füttern.

## **§ 5**

### **Eisflächen**

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen auf gemeindlichen Gewässern etc. und die Benutzung dieser Eisflächen zum Eissport ist verboten. Eine evtl. Freigabe wird durch die Samtgemeinde ortsüblich bekanntgegeben.

## **§ 6 Offene Feuer im Freien**

1. Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis der Samtgemeinde Spelle. Die Erlaubnis ist spätestens 4 Wochen vor dem Abbrenntermin bei der Samtgemeinde Spelle zu beantragen. Dies gilt auch für Brauchtumsfeuer (Osterfeuer). Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
2. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
3. Jedes erlaubte Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
4. In der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember ist jedes Feuerwerk anzeige- und genehmigungspflichtig und darf grundsätzlich nur von berechtigten Personen nach dem Sprengstoffgesetz durchgeführt werden. Die Erteilung einer Genehmigung obliegt der Samtgemeinde Spelle im Einzelfall.

## **§ 7 Hausnummern**

1. Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zu- gewiesenen Hausnummer zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben und leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.
3. Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2 – 2,50 m anzubringen und darf nicht (z.B. durch Bewuchs oder Vorbauten) verdeckt sein.
4. Bei Änderung der Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 3 anzubringen.

## **§ 8 Spielplätze**

Die Benutzung der auf öffentlichen Kinderspielplätzen und in Spielparks fest eingebauten Kinderspielgeräte ist Kindern über 14 Jahren und Erwachsenen nicht gestattet.

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
2. Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder zu entsorgen;

3.mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll, Kinderroller und Dreiräder sowie ähnliche Kinderfahrzeuge und elektrische Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge zur Pflege der Anlagen.

Auf allen Spielplätzen und Spielparks ist das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken untersagt.

### **§9 Besondere Bestimmung**

Es ist untersagt in öffentlichen Anlagen zu übernachten, zu lärmern oder Trinkgelage zu veranstalten sowie Bänke zum Liegen und Schlafen zu nutzen.

### **§ 10 Fahrzeuge in Anlagen**

Das Fahren bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhängern in Anlagen, die nicht von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung erfasst werden, ist untersagt.

### **§ 11 Verunreinigungen**

Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere, Verkehrsflächen und Anlagen, öffentliche Gebäude, Denkmäler, Straßen-, Hausnummern- und Verkehrsschilder, Bäume sowie andere öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften oder zu behängen. Wer Werbematerial (u.a. Zeitschriften, Anzeigebblätter, Prospekte, Flugblätter) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.

### **§ 12 Wertstoff – Container**

1. Das Abstellen von Wertstoffen wie z.B. Altglas, Altpapier und Altkleidern auf und neben den Wertstoff-Containern ist verboten. Jede Verursachung einer Verunreinigung der angrenzenden Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
2. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen die in der Samtgemeinde aufgestellten Wertstoff-Container nicht benutzt werden.

### **§ 13 Belästigung der Allgemeinheit**

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten ist untersagt:

1. Das Lagern oder Schlafen, wenn für Passanten die Nutzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Rahmen des Gemeingebrauchs erschwert wird,
2. a) das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch in den Weg stellen, Mitführen von Tieren, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder Anfassen,  
b) das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns sowie  
c) das stille Betteln von Kindern oder mit Beteiligung von Kindern,
3. das Urinieren und das Verrichten der Notdurft.

## **§ 14 Ausnahmen**

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

## **§ 15 Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei**

Ordnungsbehörde und Polizei sind befugt, zur Durchsetzung dieser Verordnung Anordnungen an diejenigen Personen zu richten deren Verhalten gegen die Vorschriften dieser Norm verstoßen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Absatz 1 Satz 1 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, Abfallentsorgung, Wertstoffeffassung sowie dem Fernmeldewesen dienen, erklettert oder Sperrvorrichtungen überwindet;
- b) § 3 Absatz 2 Hydranten verdeckt oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet;
- c) § 3 Absatz 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, nicht in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden anbringt;
- d) § 3 Absatz 4 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, nicht entfernt;
- e) § 4 Absatz 1 Haustiere so hält, dass sie durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Bewohner in ihrer Ruhe stören;
- f) § 4 Absatz 2 behördlich als gefährlich eingestufte Hunde und sonstige durch Beißvorfälle bekannte Hunde auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten nicht an der Leine führt und nicht mit einem Maulkorb versehen hat, der das Beißen sicher verhindert;
- g) § 4 Absatz 3 Satz 1 nicht verhindert, dass sein Tier
  - a. außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke unbeaufsichtigt herumläuft;
  - b. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
  - c. öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt;
- h) § 4 Absatz 3 Satz 2 seiner Reinigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
- i) § 4 Absatz 4 bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an einer kurzen Leine führt oder Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe mitnimmt;

- j) § 4 Absatz 5 Tauben füttert;
  - k) § 4 Absatz 6 Wasservögel und Fische füttert.
  - l) § 5 Eisflächen betritt oder befährt oder diese Eisflächen zum Eissport benutzt.
  - m) § 6 Absatz 1 offene Feuer ohne Genehmigung abbrennt;
  - n) § 6 Absatz 3 erlaubte Feuer im Freien nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ausreichend beaufsichtigt oder ablöscht;
  - o) § 7 Absatz 1 bis 4 sein Grundstück nicht mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer versieht oder die Hausnummer nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung strukturiert und anbringt;
  - p) § 8 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt, Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt, eingräbt, entsorgt oder mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern mit Ausnahme von Kinderfahrzeugen und elektrischen Krankenfahrstühlen fährt;
  - q) § 9 Absatz 1 in öffentlichen Anlagen übernachtet, lärmt oder Trinkgelage veranstaltet oder Bänke zum Liegen und Schlafen nutzt;
  - r) § 10 Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger in Anlagen, die nicht von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung erfasst werden, fährt bzw. abstellt.
  - s) § 11 Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt.
  - t) § 12 Absatz 1 Wertstoffe wie z.B. Altglas, Altpapier und Altkleider auf und neben den Wertstoff-Containern abstellt.
  - u) § 12 Absatz 2 Wertstoff-Container in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen benutzt.
  - v) § 13 Nr. 1 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten lagert oder schläft.
  - w) § 13 Nr. 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten bettelt.
  - x) § 13 Nr. 3 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten uriniert oder seine Notdurft verrichtet.
2. Wer als Aufsichtspflichtiger von Personen unter 14 Jahren fahrlässig oder vorsätzlich duldet, dass diese gegen Gebote und Verbote dieser Verordnung verstoßen, handelt ebenfalls ordnungswidrig.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 17 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

## **§ 18 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.
2. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Spelle in der Fassung vom 16.07.1997 außer Kraft.

Spelle, 23.03.2017

Samtgemeinde Spelle

Hummeldorf  
Samtgemeindebürgermeister